

**Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 11. November 2025**

<b>Tierart(en):</b>	<b>Wassertiere</b>
<b>Datum:</b>	<b>11.11.2025</b>
<b>Gültigkeit ab:</b>	<b>01.01.2026</b>
<b>Gültigkeit vorherige Fassung:</b>	<b>01.01.2024 – 31.12.2025</b>

**1. Einleitung**

Die Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL) regelt die Vorbeugung vor der Einschleppung nach Artikel 5 Absatz 1 gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung.

Dabei kommt der Eigenverantwortung des Tierhalters<sup>1</sup> gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law-AHL) eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen seiner Eigenverantwortung besteht die Pflicht, Krankheitsgeschehen und Tierverluste diagnostisch abklären zu lassen.

Die im AHL vorgesehenen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsbestimmungen unterscheiden sich in Abhängigkeit der Einteilung der Seuchen in Kategorie A bis E gemäß Art. 9 Absatz 1 AHL.

Einen Überblick über die gelisteten Wassertierseuchen, empfänglichen Arten und Artengruppen sowie Überträgerarten liefert der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Die aufgrund der derzeit bekannten Tierarten und Haltungsstrukturen für Sachsen potenziell relevanten Wassertierseuchen sind in Tabelle 1 dargestellt.

In der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) werden weitere weltweit für die Aquakultur bedeutsame Erreger von Wassertierkrankheiten aufgeführt, die ebenfalls ein Gefährdungspotential für die sächsische Aquakultur besitzen und deren Vorhandensein regelmäßig überwacht werden sollte, um der Verbreitung dieser Seuchen rechtzeitig vorbeugen zu können.

Gleiches gilt für die Überwachung des Vorkommens von neu auftretenden Krankheiten sowie Zoonosen gemäß Richtlinie 2003/99/EG in der Aquakultur.

Tabelle 1: Liste der Wassertierseuchen mit gelisteten Arten in Sachsen für Seuchen der Kategorie A, C, D und E gem. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

<b>Bezeichnung</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Tiergruppe</b>
Epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)	A+D+E	Fische
Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus	A+D+E	Krebstiere
Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit	A+D+E	Krebstiere
Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISA)	C+D+E	Fische
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	C+D+E	Fische
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	C+D+E	Fische
Infektion mit dem Virus der Weißpunktchenkrankheit	C+D+E	Krebstiere
Infektion mit dem Koi-Herpes-Virus (KHV)	E	Fische

Ausbrüche von Wassertierseuchen der Kategorie C bei Fischen (VHS und IHN) sind in Sachsen seit Jahren auf einem niedrigen Niveau. Dagegen ist die Gesamtsituation in Deutschland angespannt. Insbesondere in den für die Satzfischproduktion wichtigen Bundesländern waren in den letzten Jahren Ausbrüche von Kategorie C Seuchen zu beklagen. Deshalb haben die Kategorie-C-Wassertierseuchen

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

der Fische in Sachsen als einem Bundesland mit vorrangig Zukauf von Besatzmaterial nach wie vor einen hohen Stellenwert für die Fischseuchenbekämpfung.

Das Tiergesundheitsrecht der EU sieht in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C folgende Einteilung des Gesundheitsstatus für Aquakulturbetriebe<sup>2</sup> vor (Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 Anhang VI Teil I Kapitel 1 Nr. 1.1.4):

1. *Seuchenfrei*
2. *Teilnahme an einem Tilgungsprogramm*
3. *Teilnahme an einem Freiwilligen Überwachungsprogramm für bestimmte Seuchen der Kategorie C*
4. *kein Status (weder seuchenfrei noch Überwachungsprogramm oder Tilgungsprogramm)*

## 2. Ziel des Programms

Ziel des Freiwilligen Überwachungsprogramms ist es, einen stabilen Gesundheitsstatus in den sächsischen Aquakulturbetrieben aufrecht zu erhalten und weiter zu verbessern.

Insbesondere in Bezug auf die C-Seuchen VHS und IHN ist die Erlangung eines günstigen Gesundheitsstatus (*seuchenfrei* oder *Teilnahme an einem Freiwilligen Überwachungsprogramm*) möglichst vieler Aquakulturbetriebe eine wichtige Säule der Prophylaxe.

Durch die frühzeitige Erkennung von Seuchen i. S. d. Artikel 4 Nr. 16 AHL bei Tierverlusten und Krankheitsgeschehen und eine gezielte Verbesserung der Tiergesundheit und Tierseuchenprophylaxe kann die Weiterverbreitung von Tierseuchen im Bestand und auf andere Bestände verhindert werden. Damit können Tierbestände geschützt und im Tierseuchenfall rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden.

## 3. Gegenstand des Programms

- Der Fischgesundheitsdienst (FGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) führt gemäß Delegierte Verordnung 2020/689 Anhang VI Teil 1 in den am Programm teilnehmenden, zulassungspflichtigen Aquakulturbetrieben risikobasiert Tiergesundheitsbesuche gemäß Zulassungsbescheid des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts (LÜVA) mit klinischer Untersuchung und Beratung in Aquakulturbetrieben durch und hilft bei der Erstellung, Umsetzung und Anpassung von Biosicherheitsplänen.
- Zusätzlich kann durch regelmäßige virologische Untersuchungen mit negativen Ergebnissen der Status *Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm* gem. Artikel 2 Nummer 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 erlangt werden.
- Auch bei der Erklärung und Aufrechterhaltung des *Seuchenfreiheitsstatus* von Zonen und Kompartimenten unterstützt der FGD den Tierhalter und die Veterinärbehörden und führt Gesundheitsbesuche und Probenahmen für virologische Untersuchungen gemäß Durchführungsverordnung 2020/689 Anhang VI Teil II durch.
- Für registrierte Aquakulturbetriebe werden Betriebsbesuche, Untersuchungen und Beratung zu Biosicherheitsmaßnahmen angeboten.
- Bei Krankheits- und Verlustgeschehen fordert der Tierhalter den FGD an und es werden ggf. differentialdiagnostische Untersuchungen eingeleitet. Der FGD unterstützt bei Verdacht auf meldepflichtige Seuchen durch die vom LÜVA veranlasste Untersuchungen. Sollte eine Seuche nachgewiesen werden, berät der FGD den Tierhalter und das LÜVA zur praktischen Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

## **4. Verfahrensweise**

### **4.1 Seuchenspezifische Anforderungen an den Status „seuchenfrei“ von Wassertieren**

Die Häufigkeit der Tiergesundheitsbesuche einschließlich Probenahme in Bezug auf Wassertierseuchen richtet sich nach Anhang VI Teil II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und nach dem Gesundheitsstatus der Aquakulturbetriebe.

### **4.2 Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Seuchen der Kategorie C und Wiederaufnahme dieses Programms nach einem Seuchenausbruch**

Die Anforderungen richten sich nach Anhang VI Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

### **4.3 Risikobasierte Überwachung**

In zugelassenen Aquakulturbetrieben werden risikobasierte Tiergesundheitsbesuche zur Erkennung von erhöhter Sterblichkeit sowie von gelisteten und neu auftretenden Wassertierseuchen vorgenommen. Der FGD führt Tiergesundheitsbesuche gemäß Art. 25 AHL und gemäß Anhang VI Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 durch.

Darüber hinaus werden regelmäßige mindestens zweimal jährliche Tiergesundheitsbesuche verbunden mit Probenahmen angeboten.

### **4.4 Probenentnahme und labordiagnostische Untersuchung**

Labordiagnostische Untersuchungen werden an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchgeführt. Die Probenahme erfolgt grundsätzlich durch den FGD im Betrieb<sup>2</sup>.

In Absprache mit dem FGD kann der Fischhalter auch selbstständig Proben (z.B. verendete oder getötete Fische, gekühlt und ohne Wasser auslaufsicher verpackt) zur Untersuchung an die LUA bringen.

### **4.5 Begleitpapiere**

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender: Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.

Tierarzt: FGD, Name Tierarzt

Angaben zum Tier: Fischart, Alter, Kennzeichnung (Bezeichnung der Haltungseinheit)

Untersuchungsgrund: Programm der TSK

Untersuchungsanforderung: virologische Untersuchung: VHS und IHN

Verrechnung an: TSK

### **4.6 Teilnahmebescheinigung**

Die Betriebe erhalten vom FGD auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme am freiwilligen Überwachungsprogramm.

Die Teilnahme am Programm und die Durchführung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist Voraussetzung, damit Tierverlustbeihilfen durch die TSK berücksichtigt werden können.

## **5. Teilnahmebeginn**

Der Teilnahmebeginn erfolgt durch Heranziehung des FGD durch den Tierhalter oder durch den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

## **6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeinsame Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm) vom 28.04.2023 (SächsABl. 2023 S. 658) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.